



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit  
und Verbraucherschutz  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Per E-Mail an: [REDACTED]

Ihre Nachricht  
Az. 3012/000-  
2022.003

Unser Zeichen  
78i-U8705.5-2024/15-3

Telefon [REDACTED]

München  
23.05.2024

Referentenentwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der Novellierung des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (ElektroG). Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Insbesondere vor dem Hintergrund steigender Fälle von Batteriebränden sollte aus hiesiger Sicht einer erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen der Novellierung des ElektroG ein größerer Stellenwert eingeräumt werden. Der Referentenentwurf beinhaltet in erster Linie Maßnahmen, die die Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. die Inverkehrbringer betreffen. Darüber hinaus wird die Verbraucherinformation gestärkt. Für eine zielgerichtete und wirksame Bewältigung der Batteriebrände ist das Zusammenspiel von allen beteiligten Akteuren erforderlich.

Die vorgeschlagene Rücknahme von Einweg-E-Zigaretten an Verkaufsstellen wird aus Gründen des Ressourcenschutzes grundsätzlich begrüßt. Zielführender ist aus hiesiger Sicht jedoch das komplette Verbot von Einweg-E-Zigaretten. Mit der vom Bundesrat auf Antrag Bayerns vom 10.01.2023 gefassten EntschlieÙung für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten hat der Freistaat Bayern erfolgreich eine Initiative auf den Weg gebracht, die nicht nur einen wichtigen Schritt zur Ressourcenschonung darstellt, sondern auch geeignet ist, das Brandrisiko in Abfallentsorgungsanlagen zu reduzieren. Darauf aufbauend sollte sich die Bundesregierung auch weiterhin für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten einsetzen. Vorbild könnte das Verbot von Einweg-E-Zigaretten sein, das in Belgien ab 2025 gelten soll. Unabhängig von einem grundsätzlichen Verbot von Einweg-E-Zigaretten sollte geprüft werden, welche Brandgefahr durch die Sammlung von Einweg-E-Zigaretten in den vorgesehenen Sammelstellen (z.B. Kioske, Tankstellen) ausgeht. Eine Sammlung in den in der Begründung beschriebenen Pappbehältnissen scheint nicht sachgerecht.

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Erfüllungsaufwand werden neue Informationspflichten eingeführt sowie bestehende Informationspflichten geändert. Im Hinblick auf die allgemeinen Bestrebungen des Bundes und der Länder (vgl. Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung) zur Entbürokratisierung und Entlastung der Unternehmen sehen wir die Einführung weiterer Informationspflichten kritisch. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf auch einen erhöhten Erfüllungsaufwand für die Verwaltung vor.

#### Nr. 5 a, zu § 14 Abs. 2 Satz 3 (Wegfall der Einsortierung von batteriehaltigen Altgeräten durch den Bürger)

Die hohe Anzahl an Bränden, die durch Lithium-haltige Batterien ausgelöst werden, lässt die vorgesehene Verschärfung bei der Annahme und Sortierung der Altgeräte in die Behältnisse (nur noch durch das Personal des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers), als gerechtfertigt erscheinen. Entgegen der Darstellung in der Begründung zum Erfüllungsaufwand in Nr. 4.3.1 ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum hierfür kein zusätzlicher Aufwand entstehen sollte, z. B. zu Stoßzeiten bei der Anlieferung an den Wertstoffhöfen. Aus hiesiger Sicht sind die Berechnungen zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu niedrig angesetzt.

Nr. 5 b, zu § 14 Abs. 4 Satz 4 (Separierung von gebrauchten Geräten zur Wiederverwendung)

Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht der bisherigen Position Bayerns und stärkt die Abfallhierarchie.

Allerdings bleiben die Ausführungen in der Begründung ((S. 25) „Umfasst werden jedoch nur solche Fälle, bei denen vor der Übergabe der Alt-/Gebrauchtgeräte geprüft wurde, ob sich das Gerät für eine Wiederverwendung eignet. Eine Separierung mit dem Willen einer späteren Prüfung ist nicht ausreichend, da in diesem Fall an die bisherige Zweckbestimmung nicht unmittelbar ein neuer Verwendungszweck tritt und dadurch die Abfalleigenschaft zunächst gegeben ist. ...“) zu unkonkret und wenig praxistauglich.

Wir regen daher an, zu konkretisieren, wann und was mit „vor der Übergabe“ und „späteren Prüfung“ gemeint ist und durch wen die Prüfung erfolgen kann. Zielführend im Sinne der Abfallhierarchie wäre, dass eine entsprechende Willensbekundung der abgebenden Person, ggf. auf aktive Nachfrage des Personals an den Wertstoffhöfen und eine optische Plausibilitätsprüfung vor Ort ausreichen, um funktionsfähige Geräte zunächst direkt einer Wiederverwendung zuführen zu können.

Nr. 8 zu § 18a (Kennzeichnung der Sammel- und Rücknahmestellen)

In § 18a Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass nicht nur die nach § 12 Berechtigten Akteure das Symbol gemäß Anlage 3a verwenden müssen, sondern auch die von den Berechtigten gem. § 12 Beauftragten Dritten. Entsprechend sollte in § 18a Absatz 1 nach dem Wort „Berechtigten“ die Wörter „*und Beauftragten Dritten*“ eingefügt werden.

In diesem Zusammenhang sollte zudem klargestellt werden, ob die nach § 17a von Erstbehandlungsanlagen einzurichtenden (und ebenfalls gleichlautend bezeichneten) „Rücknahmestellen“ ebenfalls unter die Kennzeichnungspflicht nach § 18a fallen.

Neue Nr.: Klarstellung zu § 12 (Berechtigte für die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten) und § 17a (Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen)

Gemäß § 12 Absatz 2 dürfen auch von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen Beauftragte Dritte eine Sammlung und Rücknahme durchführen. Weitere Anforderungen z. B. an die Art und Weise der Erfassung sind in § 12 nicht enthalten.

Demgegenüber sind in § 17a (Rücknahme durch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen), entsprechende weitere Anforderungen z. B. die Verpflichtung zur Einrichtung von Rücknahmestellen, enthalten. Gem. Begründung zum aktuellen ElektroG ([Drucksache 19/26971](#), S. 49, zu Nr. 8) stellt die (damals neue) Erfassungsberechtigung für die Erstbehandlungsanlagen in § 12 eine Folgeänderung des § 17a dar. Der Rückverweis von § 17a auf § 12 scheint zu weitgehend, da eine Beauftragung Dritter nur unten den in § 17a genannten Voraussetzungen zulässig ist, worauf in § 12 Abs. 1 aber nicht einschränkend hingewiesen wird. Der Begründung in der Drucksache ist auf S. 53 zu entnehmen, dass „die Rücknahme dabei ausschließlich durch Betreiber von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen erfolgen darf“, „auf solche EAG zu beschränken ist, für deren Behandlung die Anlage auch zertifiziert ist“ und „die Regelung dazu dient, ggf. ungünstige Öffnungszeiten eines Wertstoffhofs aufzufangen, wenn die Erstbehandlungsanlage die Annahme zu weitergehenden Öffnungszeiten anbietet“. Da die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage standortbezogen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die gem. § 17a einzurichtenden Rücknahmestelle auch ausschließlich am Standort der zertifizierten Erstbehandlungsanlage zulässig ist und nicht an zusätzlichen Standorten durch von der EBA ggf. Beauftragten Dritte, so wie dies vereinfachend aus § 12 ablesbar sein könnte.

Da bei der Rücknahme gem. § 17a Absatz 2 auch § 14 Absatz 2 entsprechend gilt (Einsortierung insbesondere der batteriehaltigen Altgeräte in die Behältnisse durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (und zukünftig unter Wegfall der reinen Aufsicht)), ist abzuleiten, dass an die Einsortierung der Altgeräte z. B. zur Brandvermeidung und Freisetzung von Schadstoffen besondere Fachkenntnisse zu fordern sind, welche nur am Standort einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage erwartet werden können, nicht aber an externen Rücknahmestellen, die außerhalb des alltäglichen Einflussbereichs einer beauftragenden Erstbehandlungsanlage liegen.

Wie oben dargestellt, scheint die generelle Formulierung in § 12 Absatz 2 i.V.m. § 17a, dass auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen Dritte mit der Sammel- und Rücknahmestellen beauftragen können, irreführend und zu weitgehend. Sinn und Zweck von § 17a sollte die Erfassung am Standort einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage mit eigenen Rücknahmestellen sein, allerdings ohne eine weitere Beauftragung Dritter.

Die Anforderungen in § 17a Absatz 2 Satz 1, dass die „Rücknahme nach Absatz 1 weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgen darf“, ist aufgrund der oben aufgeführten Ausführungen somit hinfällig.

Zur Erleichterung der Vollzugspraxis schlagen wir folgende Klarstellung vor:

In § 12 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„Für nach Satz 2 berechnete Erstbehandlungsanlagen gilt § 17a Satz 1 Buchstabe a“ (inklusive der nachfolgende Folgeänderung zu § 17a Absatz 1, Nr. 1)

Folgeänderungen:

- In § 17a Absatz 1, Nr. 1 sind nach dem Wort „Rücknahmestellen“ die Wörter „am Standort der zertifizierten Erstbehandlungsanlage“ einzufügen.
- In § 17a Absatz 2 ist Satz 1 zu streichen:

#### Nr. 14 (NEU) (OWI Vertreiber Rücknahme Einweg-E-Zigaretten, § 45)

Analog zu § 45 Abs. 1 Nr. 13a sollte ein OWI-Tatbestand eingeführt werden, wenn Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten diese nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zurücknimmt (als neue Nr. 13 b).

Begründung:

Durch die Neuregelung werden lt. Begründung zum Referentenentwurf ca. 82.000 neue Vertreiber für Einweg-Zigaretten verpflichtet, diese Altgeräte zurückzunehmen. Der Vollzug dieser neuen Vorgabe obliegt den staatlichen Kreisverwaltungsbehörden. Abgesehen vom enormen Umfang der neuen Vollzugsaufgabe muss der Vollzug dahin ermöglicht werden, dass eine Bußgeldbewehrung eingeführt wird. Die Erfahrungen einer fehlenden Bußgeldbewehrung für § 9 Abs. 1 BattG zur Rücknahmepflicht für Vertreiber von Batterien lassen erkennen, dass ohne Bußgeldbewehrung in § 45 ElektroG diesbezüglich kaum ein Vollzug zu erwarten ist.

#### Nr. 15 zu § 46 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschrift zur Einrichtung der Rücknahmestellen für Vertreiber von elektronischen Einweg-Zigaretten erst zum 30. Juni 2026 ist zu lang. Sie sollte deutlich kürzer sein, um die Rücknahmeverpflichtung zeitnäher in Kraft zu setzen.

Sonstiges:

Nr. 6 c) zu § 17 Absatz 2

Redaktionelle Änderung:

Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „*und Absatz 1a gelten*“ eingefügt.

Nr. 7 a) aa zu § 18 Abs. 1

Redaktionelle Änderung:

Durch die Ergänzung um Satz 2 sollte das Word „Pflicht“ durch „*Pflichten*“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Leitender Ministerialrat